

## WICHTIGE INFORMATIONEN UND HINWEISE

## DES VORBEUGENDEN BRANDSCHUTZES ZU

brandschutz@stadt.graz.at

## Brandschutz in der Gastronomie

Katastrophenschutz.graz.at

Graz, 19. Jänner 2026

**VB 2026-01 MERKBLATT****BRANDSCHUTZ IN DER GASTRONOMIE****Brandverhalten von Baustoffen und Dekorationen****Fluchtwiege****Auflagen****Lösungen****HINWEIS ZUR ANWENDUNG DIESES MERKBLATTS**

Dieses Dokument widmet sich der Thematik „Brandschutz in der Gastronomie“ und behandelt insbesondere auch Vorgaben für das Brandverhalten und die Dekorationen, welche in den einschlägigen Regelwerken behandelt werden. Im Weiteren werden auch die Feuerwiderstände der Bauteile, Fluchtweglängen, usgl. behandelt. Auch die Anzahl der Fluchtwiege in einem für ein Restaurant oder Bar üblichen Personenausmaß wird beleuchtet.

Dieses Merkblatt wurde vom Vorbeugenden Brandschutz d Hrn. DI(FH) Bernhard Haister (VB-Gruppenleitung) in Zusammenarbeit mit dem gesamten VB-Team der Stadt Graz verfaßt.

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>BRANDVERHALTEN VON MATERIALIEN IN DER GASTRONOMIE (VERSAMMLUNGSSTÄTTE) .....</b>	<b>5</b>
1.1	AUFGABENSTELLUNG.....	5
1.2	BEURTEILUNGSGRUNDLAGEN.....	5
1.2.1	Gesetzliche Grundlagen .....	5
1.2.2	Regeln der Technik.....	5
1.2.3	Normen und Richtlinien .....	5
1.3	SCHUTZZIELE DER BRANDSCHUTZMASSNAHMEN .....	6
1.3.1	Schutzziele des Stmk. Baugesetzes.....	6
1.3.2	Schutzziele der Gewerbeordnung.....	6
1.4	ANWENDUNGSHINWEIS .....	7
1.5	VORBEMERKUNGEN.....	7
1.6	KURZBESCHREIBUNG DER VB-TÄTIGKEITEN.....	8
1.6.1	VB-Expertise im Bauverfahren .....	8
1.6.2	VB- Expertise im Gewerbeverfahren .....	8
1.6.3	VB- Expertise im Veranstaltungsverfahren.....	8
1.6.4	Referenten-Expertise im Feuerpolizeiverfahren .....	8
<b>2</b>	<b>STANDARD-AUFLAGEN IM VERFAHREN.....</b>	<b>9</b>
2.1	ZUSAMMENFASSUNG DER ANFORDERUNGEN AUFGRUND GESETZLICHER UND NORMATIVER VORGABEN.....	9
2.1.1	Baulicher Brandschutz .....	9
2.1.2	Technischer Brandschutz .....	12
2.1.3	Organisatorischer Brandschutz.....	14
<b>3</b>	<b>OIB-RICHTLINIEN (AUSGABE 2023) AUSZUGSWEISE.....</b>	<b>15</b>
3.1	OIB RL BEGRIFFSBESTIMMUNG – ERLÄUTERUNG - RICHTLINIE .....	15
3.1.1	OIB RL Begriffsbestimmungen Versammlungsstätte .....	15
3.1.2	OIB RL 2 Erläuterungen zu Punkt 7.8 Versammlungsstätten.....	15
3.1.3	OIB RL Begriffsbestimmungen <b>Versammlungsraum</b> .....	15
3.1.4	OIB RL Begriffsbestimmungen <b>Menschenansammlung, größere</b> .....	15
3.1.5	OIB RL 2 Vorbemerkungen.....	15
3.1.6	OIB RL 2 Brandverhalten Tabelle 1a .....	16

3.1.7	OIB RL-2 Punkt 7.3 .....	16
3.1.8	OIB RL-2 Punkt 7.8 Versammlungsstätten .....	16
3.1.9	OIB RL-2 Punkt 7.8.2 .....	16
3.1.10	OIB RL-2 Punkt 7.8.3 .....	16
3.1.11	OIB RL-2 Punkt 7.8.11 .....	17
3.1.12	OIB RL-2 Tabelle 6: Anwendungsbereiche für Sicherheitsbeleuchtung .....	17
3.1.13	OIB RL-4 Nutzungssicherheit .....	17
3.1.14	OIB RL-4 Punkt 8 Sondergebäude .....	18
3.2	OIB-RL GENERELL .....	18
<b>4</b>	<b>TECHNISCHE RICHTLINIEN DES VORBEUGENDEN BRANDSCHUTZES TRVB .....</b>	<b>19</b>
4.1	TRVB 119 O AUSGABE 2021 ORGANISATORISCHER BRANDSCHUTZ .....	19
<b>5</b>	<b>ARBEITSSTÄTTEVERORDNUNG AUSZUGSWEISE .....</b>	<b>20</b>
5.1	GESETZLICHE VORGABEN DER ARBEITSSTÄTTEVERORDNUNG AStV .....	20
5.1.1	Fußböden, Wände und Decken .....	20
5.1.2	Alarmeinrichtungen .....	20
5.1.3	Grundsätzliche Bestimmungen .....	20
5.1.4	Fluchtwege, gesicherte Fluchtbereiche, Notausgänge .....	20
5.1.5	Anforderungen an Fluchtwege .....	21
<b>6</b>	<b>VERANSTALTUNGSSICHERHEITSVERORDNUNG VSVO 2014 AUSZUGSWEISE .....</b>	<b>22</b>
6.1	GESETZLICHE VORGABEN DER VERANSTALTUNGSSICHERHEITSVERORDNUNG VSVO .....	22
6.1.1	§ 4 Grundsätze zu Flucht- und Rettungswegen .....	22
6.1.2	§ 9 Baulicher Brandschutz .....	22
6.1.3	§ 15 Zelte .....	22
6.1.4	§ 16 Bühnen, Podien, Gerüste, Tribünen .....	22
<b>7</b>	<b>STMK. FEUER- UND GEFAHRENPOLIZEIGESETZ 2012 AUSZUGSWEISE .....</b>	<b>23</b>
7.1	GESETZLICHE VORGABEN DES STMK. FEUER- UND GEFAHRENPOLIZEIGESETZES .....	23
7.1.1	§ 15 Ausschmückung von Räumen .....	23
7.1.2	§ 18 Zweck der Feuerbeschau .....	23
<b>8</b>	<b>PYROTECHNIK .....</b>	<b>24</b>
8.1	GESETZLICHE VORGABEN DES PYROTECHNIKGESETZES 2010 .....	24
8.1.1	§ 38 Verwendung an bestimmten Orten .....	24
8.1.2	Erläuterung Pyrotechnik: .....	24

<b>9</b>	<b>DEKOARATIONEN UND EINRICHTUNGSGEGENSTÄNDE INFORMATIV .....</b>	<b>25</b>
9.1	ALLGEMEINES .....	25
9.1.1	Brandrauchmengen bei freier Ausbreitung .....	25
9.1.2	Pyrolysebereich von Faserstoffen [1] .....	25
9.2	BEGRIFF DEKORATION .....	26
9.2.1	Innenraum-Ausstattungsmaterialien.....	27
9.2.2	Klassifizierung von Bodenbelägen nach ÖNORM EN 13501-1.....	27
9.2.3	ÖNORM EN 13773 – Klassifizierungsschema von Textilien – Vorhänge und Gardinen – Brennverhalten.....	28
9.3	NACHWEISPFLICHT PRÜFZEUGNIS .....	28

## ÄNDERUNGSVERZEICHNIS

---

V 1.0 Basisversion

---

# 1 BRANDVERHALTEN VON MATERIALIEN IN DER GASTRONOMIE (VERSAMMLUNGSSTÄTTE)

## 1.1 AUFGABENSTELLUNG

Ziel dieses VB-Merkblattes ist es, den Mitarbeitenden eine Aufstellung der gesetzlichen Grundlagen und Vorschläge für Auflagen zu geben.

## 1.2 BEURTEILUNGSGRUNDLAGEN

Die genannten gesetzlichen Bestimmungen, Normen und Regelwerke finden in diesem Merkblatt ausschließlich in brandschutztechnischen Belangen Berücksichtigung.

### 1.2.1 Gesetzliche Grundlagen

Folgende gesetzliche Grundlagen wurden berücksichtigt:

- Steiermärkisches Baugesetz 1995 LGBl. Nr. 59/1995 idgF
- Steiermärkische Bautechnikverordnung 2020 idgF
- Steiermärkisches Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz vom 13.12.2011 idgF
- Arbeitsstättenverordnung 1998 BGBl. II Nr. 368/1998 idgF
- Veranstaltungssicherheitsverordnung VSVO 2014 idgF
- Pyrotechnikgesetz 2010 idgF

### 1.2.2 Regeln der Technik

OIB-Begriffsbestimmungen	Stand, 2023
OIB-Richtlinie 2	Brandschutz, 2023
OIB-Richtlinie 4	Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit, 2023

Erläuterungen der jeweiligen OIB-Richtlinien

### 1.2.3 Normen und Richtlinien

ÖNORM A 3800-1 2005	Brandverhalten von Materialien, ausgenommen Bauprodukte Teil 1: Anforderungen, Prüfungen und Beurteilungen
ÖNORM B 3822 – 2010	Brandverhalten von Ausstattungsmaterialien - Dekorationsartikel - Prüfung und Klassifizierung
ÖNORM B 3825 – 2009	Brandverhalten von Ausstattungsmaterialien - Prüfung und Klassifizierung von Möbelbezügen
ÖNORM B 5371 – 2021	Treppen, Geländer und Brüstungen in Gebäuden und von Außenanlagen - Grundlagen für die Planung und Ausführung
ÖNORM EN 179 - 2008	Notausgangsverschlüsse mit Drücker oder Stoßplatte
ÖNORM EN 1125- 2008	Panikbeschlag mit Drücker oder Stoßplatte
ÖNORM EN 1838 - 2025	Angewandte Lichttechnik – Notbeleuchtung für bauliche Anlagen
ÖNORM EN 1869 - 2019	Löschdecken
ÖNORM EN 8101 - 2019	Elektrische Niederspannungsanlagen
ÖNORM EN 13501-1 - 2020	Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten - Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten
ÖNORM EN 13501-2 - 2023	Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten - Teil 2: Klassifizierung mit

	Ergebnissen aus Feuerwiderstandsprüfungen und/oder Rauchschutzprüfungen, mit Ausnahme von Lüftungsanlagen
ÖNORM EN 13772 - 2011	Textilien und textile Erzeugnisse - Brennverhalten - Vorhänge und Gardinen - Messung der Flammenausbreitungseigenschaften von vertikal angeordneten Meßproben mit großer Zündquelle
ÖNORM EN 13773 - 2003	Textilien – Vorhängen und Gardinen – Brennverhalten – Klassifizierungsschema
TRVB E 102 - 2005	Fluchtweg-Orientierungsbeleuchtung (Bestand)
TRVB 110 B - 2015	Brandschutztechnische Anforderungen bei Leitungen und deren Durchführungen
TRVB 119 O - 2021	Organisatorischer Brandschutz
TRVB 120 O - 2025	Betriebsbrandschutz – Eigenkontrolle
TRVB 123 S - 2024	Brandmeldeanlagen
TRVB 124 F - 2017	Erste und Erweiterte Löschhilfe
TRVB 148 S - 2019	Feststellanlagen für Brandschutz- und Rauchabschlüsse
TRVB 151 S - 2018	Brandfallsteuerungen

### 1.3 SCHUTZZIELE DER BRANDSCHUTZMASSNAHMEN

Die angeführten Schutzziele können für die Gastronomie aus den genannten gesetzlichen Bestimmungen abgeleitet werden.

#### 1.3.1 Schutzziele des Stmk. Baugesetzes

Stmk. Baugesetz mit Hinweis auf die Stmk. Bautechnikverordnung, welche die Schutzziele als erfüllt betrachtet, wenn das Bauwerk mit den OIB-Richtlinien abgedeckt werden kann (z.B. kein Sonderbauwerk) und sämtliche Anforderungen der OIB-Richtlinien erfüllt werden:

- Die Tragfähigkeit des Bauwerks muß während eines bestimmten Zeitraumes erhalten bleiben.
- Die Entstehung und Ausbreitung von Feuer und Rauch innerhalb des Bauwerkes muß begrenzt werden.
- Der Ausbreitung von Feuer auf andere Bauwerke muß begrenzt werden.
- Die Benutzer des Gebäudes müssen dieses unverletzt verlassen oder durch andere Maßnahmen gerettet werden können.
- Die Sicherheit der Lösch- und Rettungsmannschaften muß berücksichtigt werden.
- Es müssen wirksame Löscharbeiten möglich sein.

#### 1.3.2 Schutzziele der Gewerbeordnung

Gewerbliche Betriebsanlagen dürfen nur mit Genehmigung der Behörde errichtet oder betrieben werden, wenn sie wegen der Verwendung von Maschinen und Geräten, wegen ihrer Betriebsweise, wegen ihrer Ausstattung oder sonst geeignet sind,

- das Leben oder die Gesundheit des Gewerbetreibenden, der mittägigen Familienangehörigen oder des mittägigen eingetragenen Partners, der Nachbarn oder der Kunden, die die Betriebsanlage der Art des Betriebes gemäß aufsuchen, oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn zu gefährden,
- die Nachbarn durch Geruch, Lärm, **Rauch**, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise zu belästigen,
- die Religionsausübung in Kirchen, den Unterricht in Schulen, den Betrieb von Kranken- und Kuranstalten oder die Verwendung oder den Betrieb anderer öffentlichen Interessen dienender benachbarter Anlagen oder Einrichtungen zu beeinträchtigen,
- die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs an oder auf Straßen mit öffentlichem Verkehr wesentlich zu beeinträchtigen oder

- eine nachteilige Einwirkung auf die Beschaffenheit der Gewässer herbeizuführen, sofern nicht ohnedies eine Bewilligung auf Grund wasserrechtlicher Vorschriften vorgeschrieben ist.

## 1.4 ANWENDUNGSHINWEIS

In der Zusammenfassung dieses Dokuments wird die Thematik Vorgaben für das Brandverhalten und die Dekorationen in den einschlägigen Regelwerken behandelt. Es geht hierbei nicht um Feuerwiderstände der Bauteile, Fluchtweglängen, Rauchabzüge, usgl. Lediglich die Anzahl der Fluchtwege in einem für ein Restaurant oder Bar üblichen Personenausmaß wird beleuchtet.

## 1.5 VORBEMERKUNGEN

Die in den OIB-Richtlinien angeführten Regelungen stellen den Stand der Technik im Brandschutz dar. Die aktuelle Ausgabe ist jene aus dem Jahr 2023. Die OIB-Richtlinien sehen keine direkt zuordenbaren Regelungen für die „Gastronomie“ (Restaurants, Bars, Nachtlokale, Diskotheken, usw.) vor. Aus Sicht des Vorbeugenden Brandschutzes wird die Gastronomie wie eine Versammlungsstätte im Sinne der OIB-Richtlinien gesehen. Versammlungsstätten im Sinne der OIB-Richtlinie sind jene, die eine Personenanzahl von 240 Personen überschreiten. Hier gibt es Begriffe, die hinsichtlich der Personenanzahl widersprüchlich sind (Versammlungsstätte nach OIB sind solche mit mehr als 240 Personen; jedoch in den erläuternden Bemerkungen zur OIB wird eine Versammlungsstätte bereits bei mehr als 120 Personen definiert - ?). Was gilt jetzt – die offizielle Definition in der Begriffsbestimmung oder zusätzliche Bemerkungen bzw. Erläuterungen? Ist leider unklar; im Zweifelsfall jedenfalls bereits bei mehr als 120 Personen anzuwenden.

**Hinweis TRVB N135 -79 und TRVB N136 -79 – beide Normen wurden mit Einführung der OIB-Richtlinien zurückgezogen (leider)**

Bis zur Einführung der OIB-Richtlinien wurde die TRVB N135 – 79 **Veranstaltungsstätten für maximal 300 Besucher** Teil 1 bauliche Maßnahmen und TRVB N136 – 79 **Veranstaltungsstätten für maximal 300 Besucher** Teil 2 Betriebliche Maßnahmen angewendet.

Der Teil 1 behandelte u.a. die Fußboden-, Wand- und Deckenbeläge und der Teil 2 u.a. die Bodenbeläge, Wand- und Deckenverkleidungen sowie Dekorationen.

Auszug aus der Webseite des ÖBFV vom 05.01.2026:

The screenshot shows a web browser displaying the ÖBFV website. The address bar shows the URL: [bundesfeuerwehrverband.at/webshop-oebfv/trvb-uebersicht/](https://bundesfeuerwehrverband.at/webshop-oebfv/trvb-uebersicht/). The page content is as follows:

- TRVB 135 /79 (N)**  
"VERANSTALTUNGSSTÄTTEN FÜR MAXIMAL 300 BESUCHER - TEIL 1 - BAULICHE MASSNAHMEN"  
AKTUELLE AUSGABE: 1979
- TRVB 136 /79 (N)**  
"VERANSTALTUNGSSTÄTTEN FÜR MAXIMAL 300 BESUCHER - TEIL 2 - BETRIEBLICHE MASSNAHMEN"  
AKTUELLE AUSGABE: 1979

Both documents are marked with a red box containing the text "zurückgezogen" (retracted). The prices listed are 43,45 € and 43,67 € respectively.

## 1.6 KURZBESCHREIBUNG DER VB-TÄTIGKEITEN

### 1.6.1 VB-Expertise im Bauverfahren

Das Einreichobjekt ist insbesondere gemäß „Abschnitt III Brandschutz“ hinsichtlich des Stmk. Baugesetzes § 49 bis 54 und Normen und Richtlinien (Stand der Technik) im Hinblick auf den Brandschutz zu beurteilen, wobei gemäß Bautechnikverordnung bei Umsetzung der Vorgaben der OIB-Richtlinien diese für dort geregelte Bauwerke als erfüllt zu betrachten sind. Entsprechende bauliche Brandschutz-Auflagen sind bei Genehmigungsfähigkeit zu formulieren, auch im Hinblick auf eine zukünftige Feuerbeschau, die die Prüfung von baurechtlichen Brandschutzaufgaben bei besonders brandgefährdeten baulichen Anlagen fordert. Verordnungen aus der Gewerbeordnung dürfen im Bauverfahren grundsätzlich nicht angewendet werden.

### 1.6.2 VB- Expertise im Gewerbeverfahren

Das Einreichprojekt ist insbesondere auf die Gewerbeordnung und den Verordnungen (Arbeitsstättenverordnung, Verordnung brennbare Flüssigkeiten, usw.) sowie Normen und Richtlinien (Stand der Technik) im Hinblick auf den Brandschutz zu beurteilen, wobei auch in diesem Verfahren die OIB-Richtlinien den Stand der Technik repräsentieren. Entsprechende Brandschutz-Auflagen sind bei Genehmigungsfähigkeit zu formulieren.

### 1.6.3 VB- Expertise im Veranstaltungsverfahren

Das Einreichprojekt ist insbesondere auf die gemäß Veranstaltungsgesetz und der Veranstaltungssicherheitsverordnung VSVO sowie Normen und Richtlinien (Stand der Technik) im Hinblick auf den Brandschutz zu beurteilen.

### 1.6.4 Referenten-Expertise im Feuerpolizeiverfahren

Neben den allgemeinen Punkten sind im Hinblick auf den Genehmigungsbescheid im Wesentlichen die Punkte gemäß § 18 (Auflagen baulich) bzw. § 24 (Hochhäuser) zu prüfen und zu beschauen und eine Niederschrift, ggf. ein Bescheid oder Sofortmaßnahmen zu erstellen bzw. zu veranlassen.

## 2 STANDARD-AUFLAGEN IM VERFAHREN

### 2.1 ZUSAMMENFASSUNG DER ANFORDERUNGEN AUFGRUND GESETZLICHER UND NORMATIVER VORGABEN

Aufgrund der in den nachfolgenden Richtlinien und Gesetzen angeführten Anforderungen sowie den Erkenntnissen der Brände der Vergangenheit ergeben sich zum Brandverhalten von Fußboden-, Wand- und Deckenbelägen sowie zu Zwischendecken und Dekorationen in der Gastronomie nachfolgende Auflagenvorschläge. Weiters sind grundlegende Anforderungen für die Umsetzung der gesetzlich vorgegebenen Schutzziele angegeben.

Diese Auflagen-Aufzählung ist demonstrativ und hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit, da die Eigenheiten jedes Vorhabens gesondert beurteilt werden müssen.

#### 2.1.1 Baulicher Brandschutz

##### Trennung der Betriebsanlage bzw. Betriebseinheit (Gewerbeordnung, OIB-Richtlinie)

Die Räume der Betriebsanlage bzw. Betriebsstätte sind von betriebsfremden Räumen (z.B. Treppenhaus, Wohnung) mit Trennwänden und Trenndecken in der Feuerwiderstandsklasse EI 90 gemäß EN 13501-2 zu trennen. Türen in diesen Wänden sind als Brandschutztüren EI230-C auszuführen.

##### Abschottung von Leitungsführungen (OIB-Richtlinie, grundlegende Brandschutzanforderung)

Die haustechnischen Installationen sind entsprechend den Anforderungen der TRVB 110 B und OIB-RL 2 auszuführen. Sämtliche Einmündungen von Leitungen in Schächte des Typs A, sämtliche Durchführungen durch Decken bei Schachtyp B, wie auch Durchführungen von Leitungen durch brandabschnittsbildende Bauteile und Trennbauteile sind mit zugelassenen Feuerschutzabschlüssen in der erforderlichen Feuerwiderstandsklasse des Bauteils (Trennbauteil, brandabschnittsbildender Bauteil) abzuschotten und die ordnungsgemäße Ausführung mit einer Bestätigung gemäß Anhang C der TRVB 110 B nachzuweisen. Bei Abschottung von Leitungen für die Küchenabluft sind zugelassene Brandschutzklappen zu verwenden.

##### Fußboden-, Wand- und Deckenbeläge, Dekorationen (OIB-Richtlinie, Arbeitsstättenverordnung, VSVO)

Räume dürfen nur mit Innenraumausstattungen und Dekorationsmaterial ausgeschmückt werden, die zu keiner Brandentstehung und Brandausbreitung beitragen. Diese müssen mindestens schwerbrennbar (gemäß ÖNORM A 3800-1 | ÖNORM B3822 | ÖNORM B 3825), schwachqualmend (gemäß ÖNORM A 3800-1), nicht brennend bzw. zündend abtropfend (gemäß ÖNORM A 3800-1 | ÖNORM B 3822 | ÖNORM EN 13772) sein sowie keine toxischen Gase in einem die Personen gefährdenden Ausmaß freisetzen. Das Brandverhalten von Vorhängen und Gardinen muß mindestens der Klasse 2 der Entzündbarkeit und Flammenausbreitung gemäß ÖNORM EN 13773 entsprechen. Möbelbezüge müssen unter Berücksichtigung allfälliger Polsterungen schwer brennbar gemäß ÖNORM B 3825 ausgeführt werden. Sitzflächen, Sitzschalen, Lehnen u. dgl. müssen schwer brennbar gemäß ÖNORM A 3800-1 sein, wobei auch Holz- und Holzwerkstoffe in D zulässig sind. Innerhalb von Räumen müssen entsprechend den Anforderungen der ÖNORM EN 13501-1 die Fußbodenbeläge mindestens in der Klasse Cfl-s1, die Wandbeläge mindestens C-s1, d0 sowie die Deckenbeläge bzw. Unterdecken und Bekleidungen an Decken mindestens C-s1, d0 für Betriebsanlagen bis 120 Personen und darüber B-s1, d0 ausgeführt werden. Der Behörde ist ein nachvollziehbarer Nachweis unter Beilage von gültigen Prüfzeugnissen als Gesamtbestätigung über sämtliche verwendeten oben angeführten Fußboden-, Wand- und Deckenbeläge sowie

über die sämtliche brennbaren Innenraumausstattungen, ausgestellt von einem befugten Unternehmen oder Sachverständigen, zu übermitteln. Diese Dokumentation muß zur jederzeitigen Einsichtnahme durch die Behörden auch vor Ort aufliegen. Für wiederkehrend notwendige Maßnahmen wie z.B. Brandschutzimprägnierung von Dekorationen sind nachvollziehbare Aufzeichnungen in einem Brandschutzbuch vor Ort zu führen.

### Fluchtwiege (OIB-Richtlinie)

Maximal 40 m Fluchtweglänge (tatsächliche Gehweglänge unter Berücksichtigung der Ausstattung des Gastronomiebetriebes)

Anzahl der Notausgänge in Abhängigkeit der Personenanzahl (OIB-Richtlinie)

Fassungsvermögen eines Gastronomiebetriebes oder eines Raumes	Anzahl mindestens erforderlicher Notausgänge
Bis 120 Personen	mind. 1 Notausgang
Von 121 bis 240 Personen	mind. 2 Notausgänge aus einem Raum möglichst weit voneinander entfernt, die auf einen Fluchtweg führen
Ab 241 Personen	mind. 2 Notausgänge möglichst gegenüberliegend, welche unabhängig sind

Bestimmung der notwendigen Türbreiten anhand der OIB-Richtlinie 4:

- 80 cm entspricht 40 Personen
- 90 cm entspricht 80 Personen
- 100 cm entspricht 120 Personen
- Je weitere 10 cm entsprechen je 10 Personen

Bestimmung der Gangbreiten bzw. Treppenbreiten nach OIB-Richtlinie 4 und AStV:

- Mindestbreite 120 cm entspricht 120 Personen
- Je weitere 10 cm entsprechen jeweils weiteren 10 Personen

Türen im Zuge von Hauptverkehrswegen (Fluchtwegen) müssen ab 16 Personen in Fluchtrichtung aufschlagend ausgeführt werden.

*Hinweis: Im Altstadtbereich bzw. im Bereich von Gehsteigen besteht oft keine Möglichkeit der Ausbildung einer in Fluchtrichtung aufschlagenden Türe. Hier kann entweder eine Automatiktüre (zulässig für den Einsatz in Fluchtwegen gemäß §20 AStV) errichtet werden. Alternativ kann durch Errichtung eines Windfangs mit einer neuen inneren Türe, die in Fluchtrichtung aufschlägt und Arretierung der äußeren Türe in der Offenstellung mit Vorhängeschloß (Fluchtwegsicherungsmaßnahme) das Schutzziel erfüllt werden.*

Versperrbare Türen im Zuge von Hauptverkehrswegen (Fluchtwegen) müssen

- bis 120 Personen mit Notausgangsverschlüssen gemäß ÖNORM EN 179 bzw.
- ab 121 Personen mit Panikbeschlägen gemäß ÖNORM EN 1125 ausgestattet werden.

Automatiktüren (automatische Schiebetüren) dürfen nur dann in Fluchtwegen eingesetzt werden, wenn diese eine Eignung für den Einsatz in Fluchtwegen aufweisen und bestimmungsgemäß verwendet werden. (Nachweis mittels Prüfbuch erforderlich!)

Ausführung der Stiegen gemäß AStV:

- Stufenhöhe max. 18 cm
- Auftrittsbreite mind. 26 cm
- Podest nach 20 Stufen (mind. 1,2 m Länge)

Sonstige Podeste bei Stiegen gemäß ÖNORM B 5371

Ausführung von gewendelte Treppen mit folgenden nutzbaren Breiten gemäß AStV:

- Mindestens 13 cm
- Höchstens 40 cm
- Maximal 60 Personen zulässig

Glastüren bzw. durchsichtige Türen sind in Augenhöhe zu kennzeichnen.

#### Bestehende Notausstiege in der Gastronomie wie angeführt mit

- a. Leitern in Schächten, die ins Freie führen oder
- b. Stiegen, die gegen das Freie als Witterungsschutz mit waagerecht liegendem Deckel, der in einem schwierigen Umfeld (geneigte Stiege - Lage des Öffnungsmechanismus) händisch geöffnet werden muß, ausgestattet sind,

stellen aus heutiger Sicht in Räumen mit Menschenansammlungen keinen geeigneten Fluchtweg dar. Im Brandfall ist ein Ausstieg, der oft von einem Kellergeschoß nach oben führt, auch ein Weg der Rauchmassen und führt zu toxischen und thermischen gefährlichen Umgebungsbedingungen für eine Flucht. Ein sicheres Verlassen ist in diesem Fall aufgrund direkter oder indirekter Brandeinwirkung sowie aufgrund von Rauchgasen nicht gewährleistet.

Als geeignetes Mittel zur Herbeiführung einer Änderung der Fluchtwegssituation ist ein Fluchtwegkonzept erstellen zu lassen. Dieses kann zum Beispiel folgende Ersatzmaßnahmen enthalten:

- Entfernen des o.a. Deckels und herstellen eines normalen Treppenlaufes (ggfs. mit Witterungsschutz)
- Errichten eines neuen Notausgangs im Sinne der OIB-RL 4
- Prüfen, ob die Betriebsanlage einen zweiten Fluchtweg nach dem Stand der Technik benötigt bzw. ggfs. Reduktion der maximalen Personenanzahl in der Betriebsanlage
- Ggf. automatische Brandmeldeanlage in Abstimmung mit dem Vorbeugenden Brandschutz und der Arbeitsinspektion

Hinweis: Bestehende Schächte von Notausstiegen, die nunmehr entfallen, sollten zu Rauchabzügen bzw. Rauchableitungsanlagen gemäß TRVB 125 S umgerüstet werden.

## 2.1.2 Technischer Brandschutz

### Blitzschutzanlage NEU gemäß OIB-Richtlinie 4 (sofern erforderlich)

Für das gegenständliche bzw. Betriebsanlage ist eine Blitzschutzanlage gemäß ÖVE/ÖNORM EN 62305-3 in der erforderlichen Blitzschutzklasse zu errichten. Über die vorschriftsgemäße und mangelfreie Ausführung ist der Behörde ein Blitzschutzattest eines befugten Elektrounternehmens zu übermitteln.

### Blitzschutzanlage Bestand

Über die vorschriftsgemäße und mangelfreie Ausführung der Blitzschutzanlage ist der Behörde ein Blitzschutzattest eines befugten Elektrounternehmens zu übermitteln.

### Brandmeldeanlage BMA

- Neue BMA (Brandabschnittsfläche > 1.200 m<sup>2</sup>) nach Brandabschnittsgröße der OIB-Richtlinie 2

Für das gegenständliche Objekt ist eine automatische Brandmeldeanlage gemäß TRVB 123 S (Schutzzumfang: \$ Vollschutz, Betriebsanlagenschutz, Brandabschnittsschutz, Einrichtungsschutz) zu errichten und zu betreiben sowie an das Notrufsystem der Stadt Graz gemäß den Anschaltebedingungen der Stadt Graz und der TRVB 114 S anzuschließen. Als Nachweis der ordnungsgemäßen Ausführung ist der Behörde ein mangelfreier Bericht über die Abschlußüberprüfung einer zur Abnahme befugten Stelle zu übermitteln. Alle zwei Jahre ist eine Revision im Sinne der TRVB 123 S von einer zur Abnahme befugten Stelle im Sinne der TRVB durchführen zu lassen.

- Bestehende BMA (Alle zwei Jahre ist eine Revision im Sinne der TRVB 123 S)

Als Nachweis der ordnungsgemäßen Ausführung der automatischen Brandmeldeanlage ist der Behörde ein mangelfreier Bericht über die Revision einer zur Abnahme befugten Stelle zu übermitteln.

### Sicherheits- und Notbeleuchtung

*Hinweis: Die Umsetzung der OVE-Fachinformation E08 für Arbeitsstätten ist in für Gäste zugänglichen Bereichen der Gastronomie nicht zulässig!*

- Neue Sicherheitsbeleuchtung (gemäß OIB-RL 2) eingeschränkt auf Hauptverkehrs- und Fluchtwege für Schank- und Speisewirtschaften bis 240 Verabreichungsplätzen (die Ausführung einer Sicherheitsbeleuchtung ist auch unter 60 Personen erforderlich!) sowie Diskotheken/Tanzcafés bis 120 Personen

Die gegenständliche Betriebsanlage ist mit einer „Sicherheitsbeleuchtung **eingeschränkt** für die Hauptverkehrs- und -fluchtwege“ nach den Anforderungen der OVE E 8101, der Brandschutzrichtlinie OVE R12-2 mit Tabelle 5.1 sowie der ÖNORM EN 1838 auszuführen. Über die vorschriftsgemäße und mangelfreie Ausführung ist der Behörde ein Elektroattest eines befugten Elektrounternehmens zu übermitteln.

- Neue Sicherheitsbeleuchtung (gemäß OIB-RL 2) uneingeschränkt für Schank- und Speisewirtschaften über 240 Verabreichungsplätzen sowie Diskotheken/Tanzcafés über 120 Personen

Die gegenständliche Betriebsanlage ist mit einer „Sicherheitsbeleuchtung **uneingeschränkt**“ nach den Anforderungen der OVE E 8101, der Brandschutzrichtlinie OVE R12-2 mit Tabelle 5.1 sowie der ÖNORM EN 1838 auszuführen. Über die vorschriftsgemäße und mangelfreie Ausführung ist der Behörde ein Elektroattest eines befugten Elektrounternehmens zu übermitteln.

- Bestehende Fluchtweg-Orientierungsbeleuchtung (FLOB) gemäß TRVB E 102 Ausgabe 2005 (für Erweiterungen von genehmigten Bestandsanlagen)

Die bestehende FLOB muß für sämtliche Hauptverkehrs- und Fluchtwege gemäß TRVB E 102 und den Anforderungen der ÖNORM EN 1838 ausgeführt sein. Die Betriebsdauer dieser Notbeleuchtung muß mindestens 60 Minuten betragen. Die Anordnung und Ausführung der Leuchten hat gemäß TRVB E 102 zu erfolgen. Über die vorschriftsgemäße und mangelfreie Ausführung ist der Behörde ein Elektroattest eines befugten Elektrounternehmens zu übermitteln.

- Bestehende Sicherheitsbeleuchtung gemäß ÖVE/ÖNORM E 8002 (für Erweiterungen von genehmigten Bestandsanlagen)

Die bestehende Sicherheitsbeleuchtung gemäß ÖVE/ÖNORM E 8002 ist in Verbindung mit den Vorgaben der ÖNORM EN 1838 zu erweitern. Über die vorschriftsgemäße und mangelfreie Ausführung ist der Behörde ein Elektroattest eines befugten Elektrounternehmens zu übermitteln.

### Alarmierungseinrichtung mit Steuerung Musikanlage und Lichtanlage

*Hinweis: Für Lokale in ungünstiger Lage (KG) und/oder unübersichtlicher Raumaufteilung.*

Für die interne Alarmierung im Brandfall ist eine netzunabhängige Sirenenanlage entsprechend den Anforderungen der TRVB 123 S in der Betriebsanlage zu errichten. Diese interne Alarmierungsanlage muß über Druckknopfmelder (blaue Farbgebung) angesteuert werden. Bei Betätigung eines Druckknopftasters müssen Brandfallsteuerungen aktiviert werden. Als Steuerung sind zumindest die automatische Abschaltung der gesamten Beschallungsanlage, das Einschalten der gesamten Hauptbeleuchtung der Betriebsanlage sowie eine etwaig vorhandene Rauchableitungsanlage im Sinne der TRVB 125 S vorzusehen. Als Nachweis der ordnungsgemäßen Ausführung ist der Behörde eine mangelfreie Bescheinigung eines befugten Sachverständigen oder befugten Unternehmens zu übermitteln. Als Nachweis der ordnungsgemäßen Ausführung ist der Behörde eine mangelfreie Bescheinigung einer Abnehmenden Stelle im Sinne der TRVB oder befugten Unternehmens zu übermitteln. Die interne Alarmierungsanlage mit den Steuerungen ist nachweislich mindestens alle 12 Monate durch ein befugtes Unternehmen oder fachkundige Person überprüfen zu lassen.

### Rauchableitung aus dem Lokal

*Hinweis: Grundsätzlich ist eine natürliche Be- und Entlüftung normativ über die AStV mit 2 % Öffnungsflächen vorgegeben. Es kann aber auch eine mechanische Lüftungsanlage errichtet werden. Eine mechanische Be- und Entlüftungsanlage im Sinne der AStV ersetzt aber keine Rauchabzugseinrichtungen, da diese nicht für Heißtemperaturen ausgelegt sind. Sie dient ausschließlich der Erhaltung der Luftqualität im Regelbetrieb. Eine dezidierte normative oder gesetzliche Forderung gibt es nicht, aber wie die Brandereignisse der Vergangenheit gezeigt haben, ist das notwendig. Es ist daher für alle Gastronomiebetriebe; insbesondere für Lokale in ungünstiger Lage (KG) und/oder unübersichtlicher Raumaufteilung, eine Rauchableitungsmöglichkeit auszuführen.*

Für die Betriebsanlage sind geometrische Öffnungsflächen von mindestens 2 % der Fläche der Betriebsanlage (z.B. jederzeit händisch öffnbare Fenster) vorzusehen. Sind keine Öffnungsflächen in Wänden und Decken vorhanden, ist eine Rauchableitungsanlage gemäß Anhang 7 der TRVB 125 S mit Wandöffnungen (im oberen Raumdrittel) oder Deckenöffnungen mit einer **geometrisch freien Öffnungsfläche von zumindest 0,5 % der Nettofläche der Betriebsanlage mindestens jedoch 1,0 m<sup>2</sup>** herzustellen, welche netzunabhängig auszuführen ist und vom Fußboden aus fernbedient geöffnet werden kann. Bei Verwendung von Kippflügeln ist die Berechnung der geometrischen Fläche gemäß TRVB 111 S durchzuführen. Die manuellen Auslösetaster sind an ständig besetzten Stellen (z.B. Schank) und beim Hauptzugang anzuordnen. Über die ordnungsgemäße und mangelfreie

Ausführung der Rauchableitungsanlage ist der Behörde ein Bericht über die Abschlußüberprüfung einer zur Abnahme befugten Stelle im Sinne der TRVB im Sinne der TRVB zu übermitteln. Revisionen sind entsprechend den Vorgaben der TRVB 125 S durchzuführen.

### 2.1.3 Organisatorischer Brandschutz

#### Offenes Feuer, Sprühkerzen

Das Hantieren mit offenem Feuer bzw. pyrotechnischen Artikeln (Kerzen, Sprühkerzen, usw.) ist in der Betriebsanlage nicht zulässig.

#### Betriebsbrandschutz

Für die Organisation der erforderlichen Brandschutzmaßnahmen sind ein Brandschutzbeauftragter (BSB) und ein Brandschutzwart (BSW) zu bestellen, welche nachweislich über eine Ausbildung bei einer Ausbildungsinstitution gemäß der TRVB 117 O verfügen. Die Mitglieder des organisatorischen Brandschutzes sind von einer zu dieser Ausbildung befugten Stelle gemäß der TRVB 117 O nachweislich ausbilden zu lassen. Zumindest ein BSB bzw. BSW oder eine für den betrieblichen Brandschutz unterwiesene Person (z.B. Mitarbeiter) muß während der Betriebszeiten jedenfalls anwesend sein. Der organisatorische Brandschutz (BSB, BSW, unterwiesene Person für betrieblichen Brandschutz) sind mit den Überprüfungen für das Freihalten von Fluchtwegen und Notausgängen, das Geschlossen halten von Brandschutztüren, die Bereithaltung von Mitteln der Ersten Löschhilfe, die richtige Lagerung von gefährlichen Stoffen, das ordnungsgemäße Sammeln und Entsorgen von Abfällen und die mit der Evakuierung der Betriebsanlage gesetzten Maßnahmen zu betrauen.

#### Brandschutzordnung

Es ist eine Brandschutzordnung gemäß TRVB 119 O, abgestimmt auf die jeweilige Nutzung, zu erstellen und an Stellen, an denen Personen häufig vorbeigehen oder sogar verweilen, auszuhängen. Die Brandschutzordnung ist auf das Objekt abzustimmen und hat die notwendigen Maßnahmen zur Brandverhütung wie auch die durchzuführenden Maßnahmen im Brandfall zu enthalten. Die Brandschutzordnung ist alljährlich auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und allen Personen/Parteien nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

#### Mittel der Ersten Löschhilfe gemäß TRVB 124 F

Als Mittel der Ersten Löschhilfe sind geeignete tragbarer Feuerlöscher nach EN 3 gemäß den Anforderungen der TRVB 124 F für mittlere Brandgefährdungskategorie gut sichtbar und griffbereit ausgeführt als Naß- oder Schaumlöscher anzubringen. In Küchen ist eine Löschdecke erforderlich. Die Standorte der tragbaren Feuerlöscher sind gemäß TRVB 124 F auszuführen und dauerhaft zu kennzeichnen sowie mit einer Alarmordnung zu versehen. Die Feuerlöscher müssen mindestens jedes zweite Kalenderjahr, längstens jedoch in Abständen von 27 Monaten von einer fachkundigen Person (z.B. Löschwart) auf ihren ordnungsgemäßen Zustand gemäß ÖNORM F 1053 nachweisbar überprüft werden.

*Hinweis: In der Gastronomie ist gemäß TRVB 126 A ein Gasthaus in die Kategorie LH2 eingestuft, wodurch die mittlere Brandgefährdungskategorie vorgegeben ist.*

# GESETZLICHE / NORMATIVE ANFORDERUNGEN ZU VERSAMMLUNGSSTÄTTEN

Nachfolgend werden gesetzliche und normative Anforderungen zu Versammlungsstätten aufgelistet, da die Gastronomiebetriebe grundsätzlich als Versammlungsstätte gesehen werden.

## 3 OIB-RICHTLINIEN (AUSGABE 2023) AUSZUGSWEISE

### 3.1 OIB RL BEGRIFFSBESTIMMUNG – ERLÄUTERUNG - RICHTLINIE

#### 3.1.1 OIB RL Begriffsbestimmungen Versammlungsstätte

Bauwerke, Gebäude oder Gebäudeteile sowie Bereiche im Freien jeweils für größere Menschenansammlungen. Diese können aus einem Versammlungsraum oder mehreren zusammenhängenden Räumen für kulturelle, künstlerische, sportliche, unterhaltende oder andere vergleichbare Aktivitäten bestehen. Mehrere derartige zusammenhängende Räume gelten als Versammlungsstätte, wenn sie in Summe für **mehr als 240 Personen** bestimmt sind. Zur Versammlungsstätte zählen auch zugehörige Bereiche wie z.B. Erschließungs- und Fluchtwände, Foyers, Garderoben, Sanitärräume, Lagerräume und Werkstätten.

#### 3.1.2 OIB RL 2 Erläuterungen zu Punkt 7.8 Versammlungsstätten

Der Anwendungsbereich des Punktes 7.8 kann den Begriffsbestimmungen entnommen werden. Dabei wird eine **Versammlungsstätte** (als übergeordneter Begriff) als Bauwerk, Gebäude oder Gebäudeteil sowie Bereiche im Freien für jeweils **größere Menschenansammlungen** (gleichzeitige Anwesenheit von **mehr als 120 Personen** für kulturelle, künstlerische, sportliche, unterhaltende oder andere vergleichbare Aktivitäten) definiert. Der eigentliche Raum für größere Menschenansammlungen wird als **Versammlungsraum** bezeichnet.

#### 3.1.3 OIB RL Begriffsbestimmungen **Versammlungsraum**

Raum für größere Menschenansammlungen.

#### 3.1.4 OIB RL Begriffsbestimmungen **Menschenansammlung, größere**

Gleichzeitige Anwesenheit von **mehr als 120 Personen** für kulturelle, künstlerische, sportliche, unterhaltende oder andere vergleichbare Aktivitäten.

#### 3.1.5 OIB RL 2 Vorbemerkungen

Der Anwendungsbereich der OIB-Richtlinien auf Versammlungsstätten ergibt sich aus den im Dokument „OIB-Richtlinien – Begriffsbestimmungen“ definierten Begriffen „Menschenansammlung, größere“, „Versammlungsraum“ und „Versammlungsstätte“. Erst bei mehr als 120 gleichzeitig anwesenden Personen für kulturelle, künstlerische, sportliche, unterhaltende oder andere vergleichbare Aktivitäten kommen Anforderungen dieser Richtlinie betreffend Versammlungsstätten zur Anwendung. Bei 120 oder weniger Personen gelten die **Grundanforderungen an die Nutzungssicherheit und die Barrierefreiheit**.

Den Anforderungen für Versammlungsstätten ist eine maximale Personendichte von vier Personen pro m<sup>2</sup> der für Besucher zur Verfügung stehenden Fläche des Versammlungsraumes zugrunde gelegt.

### 3.1.6 OIB RL 2 Brandverhalten Tabelle 1a

Diese regelt das Brandverhalten bestimmter Bauteile und Oberflächen bei Gebäuden wie die Fassaden, die Gänge und Treppen (ausgenommen innerhalb von Wohnungen), die Treppenhäuser, die Dächer mit einer Neigung bis zu 60 Grad, nicht ausgebaute Dachräume, Leitungen und sonstige Einbauten in Schächten bzw. Kanälen.

*Hinweis: Das Brandverhalten der Fußboden-, Wand- und Deckenbeläge oder die Dekorationen in Räumen werden hier nicht behandelt.*

### 3.1.7 OIB RL-2 Punkt 7.3

Beherbergungsstätten, Studentenheime sowie andere Gebäude mit vergleichbarer Nutzung

7.3.7 Bodenbeläge in **Restaurants** und dergleichen sowie sonstigen Gemeinschaftsräumen müssen Cfl-s2 entsprechen, wobei Holz und Holzwerkstoffe in Dfl zulässig sind. Wand- und Deckenbeläge müssen C-s2, d0 entsprechen, wobei Holz und Holzwerkstoffe in D zulässig sind.

### 3.1.8 OIB RL-2 Punkt 7.8 Versammlungsstätten

*Hinweis: Versammlungsstätten beginnen erst bei mehr als 240 Personen laut Begriffsbestimmung!*

### 3.1.9 OIB RL-2 Punkt 7.8.2

Für das Brandverhalten von Bauprodukten (Baustoffen) gilt:

- a) **Bekleidungen an Wänden** in Versammlungsräumen müssen aus C-s2, d0 bestehen, wobei Dämmsschichten bzw. Wärmedämmungen der Klasse B entsprechen müssen. Abweichend davon genügen in Versammlungsräumen mit jeweils nicht mehr als 1.600 m<sup>2</sup> Netto-Grundfläche Holz- und Holzwerkstoffe in D mit Dämmsschichten bzw. Wärmedämmungen in A2.
- b) **Unterdecken und Bekleidungen an Decken** in Versammlungsräumen müssen aus C-s2, d0 bestehen. Abweichend davon genügen in Versammlungsräumen mit jeweils nicht mehr als 1.600 m<sup>2</sup> Netto-Grundfläche Holz- und Holzwerkstoffe in D.
- c) **Bodenbeläge** in Versammlungsräumen müssen Cfl-s2 entsprechen. Abweichend davon genügen in Versammlungsräumen mit jeweils nicht mehr als 1.600 m<sup>2</sup> Netto-Grundfläche Holz- und Holzwerkstoffe in Dfl.
- d) Die Bekleidungen und Beläge sowie abgehängten Decken der Treppenhäuser müssen zumindest den Anforderungen der GK 5 mit nicht mehr als 6 oberirdischen Geschoßen entsprechen.

### 3.1.10 OIB RL-2 Punkt 7.8.3

Für das Brandverhalten von Vorhängen, Sitzen und Kulissen gilt:

- a) Vorhänge und Gardinen in Versammlungsräumen müssen der Klasse 2 der Entzündbarkeit und Flammenausbreitung gemäß ÖNORM EN 13773 entsprechen.

- b) Möbelbezüge müssen unter Berücksichtigung allfälliger Polsterungen schwer brennbar gemäß ÖNORM B 3825 sein.
- c) Sitzflächen, Sitzschalen, Lehnen u. dgl. müssen schwer brennbar gemäß ÖNORM A 3800-1 sein, wobei auch Holz- und Holzwerkstoffe in D zulässig sind.
- d) Kulissen müssen – unter Berücksichtigung ihrer Anordnung und ihres szenischen Einsatzes – so beschaffen oder imprägniert sein, daß eine Entzündung wirksam eingeschränkt wird.

### 3.1.11 OIB RL 2 Punkt 7.8.11

Abweichend zu Punkt 5 dürfen bei Geschoßen mit Versammlungsräumen die Punkte 5.1.1 b) und 5.2 nicht angewendet werden.

*Hinweis: Damit sind bei Versammlungsstätten erst mit mehr als 240 Personen zwei unabhängige Fluchtwege vorzusehen.*

### 3.1.12 OIB RL 2 Tabelle 6: Anwendungsbereiche für Sicherheitsbeleuchtung

Art der Nutzung	Sicherheitsbeleuchtung eingeschränkt auf Fluchtwege und festverlegtes Rettungswegesystem	Sicherheitsbeleuchtung, uneingeschränkt
5 Gaststätten		
5.1 Schank- oder Speisewirtschaften	> 60 und $\leq$ 240 Verabreichungsplätze	> 240 Verabreichungsplätze
5.2 Diskotheken und Tanzcafés	$\leq$ 120 Personen	> 120 Personen
9 Räume für eine größere Personenanzahl (Theater, Kinos, Stadien, Sportstätten, Schwimmhallen, Sitzungssaal und dergleichen)		
9.1 Versammlungsstätten innerhalb von Gebäuden, Versammlungsräume und sonstige Räume, die für den Aufenthalt von mehr als 60 Personen bestimmt sind	$\leq$ 240 Personen	> 240 Personen
9.2 Versammlungsstätten und zugehörige Bühnen und Szeneflächen sowie Sportstätten außerhalb von Gebäuden	> 120 und $\leq$ 5000 Personen	> 5000 Personen

### 3.1.13 OIB RL 4 Nutzungssicherheit

2.8.3 Aus einem Raum, der zum Aufenthalt für mehr als 120 Personen (<240 Personen) bestimmt ist, müssen mindestens **zwei** ausreichend weit voneinander entfernte **Ausgänge** direkt auf einen Fluchtweg führen.

*Hinweis: Das bedeutet, daß die beiden Ausgänge auf einen gemeinsamen Fluchtweg führen dürfen.*

### 3.1.14 OIB RL-4 Punkt 8 Sondergebäude

#### 8.1 Versammlungsstätten mit erhöhtem Gefährdungspotenzial

Für Versammlungsstätten mit erhöhtem Gefährdungspotenzial (z.B. pyrotechnische Vorführungen, besondere Lage der Versammlungsstätte, zu erwartendes Publikumsverhalten) können zusätzliche Maßnahmen erforderlich sein.

## **3.2 OIB-RL GENERELL**

#### Bauführungen im Bestand

Bei Änderungen an bestehenden Bauwerken mit Auswirkungen auf bestehende Bauwerksteile sind für die bestehenden Bauwerksteile Abweichungen von den aktuellen Anforderungen dieser OIB-Richtlinie zulässig, wenn das **ursprüngliche Anforderungsniveau des rechtmäßigen Bestandes** nicht verschlechtert wird.

## 4 TECHNISCHE RICHTLINIEN DES VORBEUGENDEN BRANDSCHUTZES TRVB

### 4.1 TRVB 119 O AUSGABE 2021 ORGANISATORISCHER BRANDSCHUTZ

#### Punkt 12.7. Dekorationen und Ausstattungsmaterialien

Unter diesem Punkt wird angeführt, daß rechtliche Vorgaben in Abhängigkeit von der Nutzung z.B. bei Krankenanstalten, Pflege- und Betreuungseinrichtungen, Veranstaltungsstätten sowie Verkaufsstätten vorliegen können. Die Gastronomie wird hier nicht genannt! Nachfolgend ein Auszug aus der TRVB:

#### **12.7 Dekorationen und Ausstattungsmaterialien**

##### **12.7.1 Grundlegende Hinweise**

Dekorationen und Ausstattungsmaterialien können durch ihr Brandverhalten zu einer Gefährdung der Brandsicherheit in Gebäuden und für Personen führen. Beim Umgang mit Materialien ist daher der jeweilige Anlassfall (Nutzung) zu beachten. Rechtliche Vorgaben in Abhängigkeit von der Nutzung können zum Beispiel vorliegen bei:

- Krankenanstalten
- Pflege- und Betreuungseinrichtungen
- Veranstaltungsstätten
- Verkaufsstätten

In diesen Fällen und darüber hinaus können sich Festlegungen und Anforderungen an Dekorationen und Ausstattungsstoffe ergeben aus Projektunterlagen (z.B. Baubeschreibung, Brandschutzkonzept) und behördlichen Genehmigungen (Verhandlungsschrift, Auflagen in Bescheiden).

Sofern ein Anlassfall gegeben ist, muss geprüft werden, welche Materialien in welcher Anwendungsart verwendet werden dürfen. Die nachstehende Tabelle nennt dazu Normen, die für die notwendige Klassifizierung anzuwenden sind:

Innenraum-Ausstattungsmaterialien	Brandverhalten	Qualmverhalten	Tropfverhalten
Bauprodukte <sup>1)</sup>	ÖNORM EN 13501-1	ÖNORM EN 13501-1	ÖNORM EN 13501-1 <sup>2)</sup>
Vorhänge und vorhangähnliche Produkte	ÖNORM EN 13773	ÖNORM A 3800-1	ÖNORM EN 13772
Möbelstoffe	ÖNORM B 3825	ÖNORM A 3800-1	nicht zutreffend
Dekorationsmaterialien	ÖNORM B 3822	ÖNORM A 3800-1	ÖNORM B 3822
Andere Materialien	ÖNORM B 3800-1 <sup>3)</sup>	ÖNORM A 3800-1	ÖNORM A 3800-1 <sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> darunter fallen auch alle Boden- Wand- und Deckenbeläge

<sup>2)</sup> nicht zutreffend für Bodenbeläge

<sup>3)</sup> ausgenommen Bauprodukte und Produkttypen, für welche es spezielle Normen zur Prüfung des Brandverhaltens gibt

Bei der Verwendung von Dekorationsmitteln und Ausstattungsmaterialien in Fluchtbereichen und in gesicherten Fluchtbereichen sind im Zweifel nähere Informationen oder fachliche Beurteilungen einholen.

Dekorationsmittel und Ausstattungsstoffe müssen jedenfalls ausreichend Abstand zu heißen Oberflächen von z.B. Leuchtmitteln oder Feuerstätten aufweisen.

Auszug aus der TRVB 119 O

## 5 ARBEITSSTÄTTENVERORDNUNG AUSZUGSWEISE

### 5.1 GESETZLICHE VORGABEN DER ARBEITSSTÄTTENVERORDNUNG AStV

#### 5.1.1 Fußböden, Wände und Decken

§ 6. (3) Wand- und Deckenoberflächen sind so zu gestalten, daß sie ...

4. im Brandfall nicht tropfen und keine toxischen Gase in einem die Arbeitnehmer/innen gefährdenden Ausmaß freisetzen.

#### 5.1.2 Alarmeinrichtungen

§ 12. (1) Die Behörde hat Alarmeinrichtungen vorzuschreiben, wenn auf Grund besonderer Verhältnisse zu befürchten ist, daß der Eintritt einer vorhersehbaren Gefahr nicht rechtzeitig von allen Arbeitnehmer/innen wahrgenommen werden und ihnen daher im Gefahrenfall nicht ausreichend Zeit zur sicheren Flucht oder zum Ergreifen von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr verbleiben könnte.

#### 5.1.3 Grundsätzliche Bestimmungen

§ 16. (1) Arbeitsstätten sind unter Beachtung des Brandverhaltens (z.B. Brennbarkeit, Brandwiderstand, Qualmbildung) der Konstruktionsteile des Gebäudes so zu errichten und zu gestalten, daß im Brandfall der Schutz der Arbeitnehmer/innen vor direkter oder indirekter Brandeinwirkung sowie vor Rauchgasen in ausreichendem Maß gewährleistet ist.

(2) Werden sinnes- oder bewegungsbehinderte Arbeitnehmer/innen beschäftigt, ist durch geeignete technische oder organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, daß diese den Eintritt einer Gefahr rechtzeitig wahrnehmen können und ihnen im Gefahrenfall das rasche und sichere Verlassen der Arbeitsstätte möglich ist.

#### 5.1.4 Fluchtwege, gesicherte Fluchtbereiche, Notausgänge

§ 17. (1) Arbeitsstätten sind so zu gestalten, daß von jedem Punkt der Arbeitsstätte aus

1. nach **höchstens 10 m** ein Verkehrsweg erreicht wird, der in seinem gesamten Verlauf bis zum Endausgang den Anforderungen der §§ 18 und 19 entspricht (Fluchtweg) und
2. nach **höchstens 40 m** jene Bereiche, durch die der **Fluchtweg** führt (wie z.B. Gänge, Stiegenhäuser, Foyers), in ihrem gesamten Verlauf bis zum Endausgang den Anforderungen des § 21 entsprechen (gesicherte Fluchtbereiche).

*Hinweis: Größere Fluchtweglängen sind entsprechend den Anforderungen der OIB-Richtlinien und der AStV ggfs. zulässig.*

....

(1c) Sind überwiegend ortsunkundige Personen (z. B. Kund/innen) auf den Fluchtweg angewiesen, ist ergänzend zu Abs. 1a durch geeignete technische oder organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, daß der Eintritt einer Gefahr rechtzeitig wahrgenommen werden kann und im Gefahrenfall das rasche und sichere Verlassen der Arbeitsstätte möglich ist (z. B. Sicherheitsüberwachungseinrichtungen, Ordnerdienste).

(2) Weiters sind Arbeitsstätten so zu gestalten, daß

1. aus jedem Arbeitsraum ein Ausgang direkt auf einen Fluchtweg führt und
2. aus folgenden Arbeitsräumen mindestens zwei hinreichend weit voneinander entfernte und nach Möglichkeit auf verschiedenen Seiten des Raumes liegende Ausgänge direkt auf einen Fluchtweg führen:
  - a) Arbeitsräume mit einer Bodenfläche von **mehr als 200 m<sup>2</sup>**, in denen **mehr als 20 Arbeitnehmer/innen** beschäftigt werden oder
  - b) Arbeitsräume mit einer Bodenfläche von **mehr als 500 m<sup>2</sup>**.

#### 5.1.5 Anforderungen an Fluchtwiege

§ 19. (1) Arbeitgeber/innen haben dafür zu sorgen, daß Fluchtwiege folgende Anforderungen erfüllen:

1. Fluchtwiege dürfen nicht durch Bereiche führen, in denen **gefährliche Stoffe oder nicht atembare Gase** in solchen Mengen vorhanden sind oder austreten können, daß diese im Gefahrenfall das sichere Verlassen der Arbeitsstätte unmöglich machen könnten.

...

5. Fußboden-, Wand- und Deckenoberflächen auf Fluchtwegen müssen aus mindestens **schwer brennbaren und schwach qualmenden Materialien** bestehen.

Anforderungen an gesicherte Fluchtbereiche (das sind idR brandschutztechnisch abgeschlossene Treppenhäuser)

§ 21. (1) Für gesicherte Fluchtbereiche gelten folgende Anforderungen:

1. Es darf **nur geringe Brandlast vorhanden** sein.

..

3. Fußboden-, Wand- und Deckenoberflächen müssen aus mindestens **schwer brennbaren und schwach qualmenden Materialien** bestehen.

*Hinweis: Die Forderung nach geringer Brandlast gilt nicht generell für Fluchtwiege, sondern ausschließlich für gesicherte Fluchtbereiche (z.B. Treppenhäuser)!*

## 6 VERANSTALTUNGSSICHERHEITSVERORDNUNG VSVO 2014 AUSZUGSWEISE

### 6.1 GESETZLICHE VORGABEN DER VERANSTALTUNGSSICHERHEITSVERORDNUNG VSVO

#### 6.1.1 § 4 Grundsätze zu Flucht- und Rettungswegen

- (1) Die Bestimmungen zu Flucht- und Rettungswegen lehnen sich an die Bestimmungen der OIB-Richtlinie 4 an.
- (2) Sämtliche Flucht- und Rettungswege sind so auszubilden, daß es zu keiner vorhersehbaren Sturz- oder Stolpergefahr kommt. Sie sind ständig in ihrer erforderlichen Breite und Höhe von Gegenständen aller Art freizuhalten. Dies gilt auch für die Flucht- und Rettungswege von und zu Grundstücken und Häusern im Umfeld der Veranstaltungsstätte, die nur über diese erreichbar sind.
- (3) Aus einem Raum, der für den Aufenthalt von mehr als 120 Personen bestimmt ist, müssen mindestens zwei hinreichend weit voneinander entfernte und nach Möglichkeit auf verschiedenen Seiten des Raumes liegende Ausgänge direkt auf einen Fluchtweg führen.

#### 6.1.2 § 9 Baulicher Brandschutz

- (8) Wand- und Deckenoberflächen sind mindestens aus Bauprodukten der Brennbarkeitsklasse C-s1, d0 auszubilden. Holz und Holzwerkstoffe in der Brennbarkeitsklasse D sind zulässig.
- (9) Fußbodenoberflächen sind mindestens aus Bauprodukten der Brennbarkeitsklasse Cfl-s1 auszubilden. Holz und Holzwerkstoffe in der Brennbarkeitsklasse D sind zulässig.

#### 6.1.3 § 15 Zelte

- (2) Die tragende Konstruktion von Zelten muß mindestens in der Feuerwiderstandsklasse R 30 oder aus Bauprodukten mindestens der Brennbarkeitsklasse A2 ausgeführt werden.
- (3) Planen müssen aus Bauprodukten mindestens der Brennbarkeitsklasse C – s2, d0 bestehen.

#### 6.1.4 § 16 Bühnen, Podien, Gerüste, Tribünen

- (3) Die Unterkonstruktionen und Oberflächen der Fußböden und Treppen von Bühnen und Podien müssen aus Bauprodukten mindestens der Brennbarkeitsklasse Cfl-s1 bestehen. Holz und Holzwerkstoffe der Brennbarkeitsklasse D sind ebenfalls zulässig.
- (4) Gerüste müssen aus Bauprodukten mindestens der Brennbarkeitsklasse A2 bestehen.
- (5) Tribünen müssen aus Bauprodukten mindestens der Brennbarkeitsklasse A2 bestehen. Die Dächer, Sitz- und Gehflächen können auch aus Bauprodukten der Brennbarkeitsklasse Cfl-s1 oder Holz und Holzwerkstoffen der Brennbarkeitsklasse D bestehen.
- (7) Tragkonstruktionen von Dächern über Bühnen im Freien müssen aus Bauprodukten mindestens der Brennbarkeitsklasse A2 bestehen. Holz und Holzwerkstoffe der Brennbarkeitsklasse D sind ebenfalls zulässig. Die Dachhaut muß aus Bauprodukten mindestens der Brennbarkeitsklasse C-s2, d0 bestehen.

## 7 STMK. FEUER- UND GEFAHRENPOLIZEIGESETZ 2012 AUSZUGSWEISE

### 7.1 GESETZLICHE VORGABEN DES STMK. FEUER- UND GEFAHRENPOLIZEIGESETZES

#### 7.1.1 § 15 Ausschmückung von Räumen

Räume, die dem Aufenthalt einer größeren Anzahl von Menschen dienen, wie Versammlungs-, Gaststätten- oder Ausstellungsräume, Diskotheken, Bars usw., dürfen nur mit Stoffen ausgeschmückt werden, die zu keiner Brandentstehung und Brandausbreitung beitragen, nicht brennend abtropfen und keine toxischen Gase in einem die Personen gefährdenden Ausmaß freisetzen. Zu- und Ausgänge, Fluchtwege, Mittel der ersten und erweiterten Löschhilfe, Alarmierungseinrichtungen und Hinweise auf solche dürfen dabei nicht verstellt oder verdeckt werden.

#### 7.1.2 § 18 Zweck der Feuerbeschau

(1) Die Feuerbeschau bei baulichen Anlagen dient der Feststellung von Zuständen, die eine Brandgefahr verursachen oder begünstigen sowie die Brandbekämpfung und die Durchführung von Rettungsmaßnahmen erschweren oder verhindern können.

(2) Bei der Feuerbeschau ist insbesondere festzustellen, ob

1. die im Hinblick auf die Brandsicherheit erlassenen **Auflagen der baubehördlichen Genehmigung** eingehalten werden,
2. Bauschäden vorliegen, die eine Brandgefahr verursachen oder eine Brandweiterleitung begünstigen können,
3. die vorhandenen Feuerungsanlagen in ordnungsgemäßem Zustand sind,
4. die notwendigen Fluchtwege und Freiflächen innerhalb und außerhalb von Bauten vorhanden sind und freigehalten werden, sodaß für die Benutzer ein gefahrloses Verlassen des Gebäudes gewährleistet ist,
5. die für die Einsatzfahrzeuge notwendigen Zufahrten vorhanden sind und entsprechend freigehalten werden,
6. die vorhandenen bzw. vorgeschriebenen Brandmelde- und Alarmeinrichtungen, Löschanlagen und Löschmittel sowie Löschwasserbezugsstellen in ordnungsgemäßem und einsatzbereitem Zustand sind,
7. die brandschutztechnischen Einrichtungen und sicherheitstechnisch relevanten Gefahrenquellen ordnungsgemäß gekennzeichnet sind,
8. Brennstoffe und andere Stoffe, die eine Brand- oder Explosionsgefahr verursachen oder begünstigen können, ordnungsgemäß gelagert sind,
9. die vorgeschriebenen Blitzschutzanlagen vorhanden und in ordnungsgemäßem Zustand sind.

(3) Die Feuerbeschau ist durchzuführen:

1. regelmäßig alle 4 Jahre: bei besonders brandgefährdeten baulichen Anlagen,
2. unverzüglich bei offenkundiger Brandgefahr und offenkundigen Mißständen: bei allen baulichen Anlagen.

(4) Besonders brandgefährdete bauliche Anlagen im Sinne des Abs. 3 Z 1 sind alle Anlagen, die auf Grund ihrer Ausführung, Lage, Nutzung und Personendichte eine Gefahr für Leben und Gesundheit im Brandfall darstellen können. Dies sind insbesondere:

1. Beherbergungsstätten mit mehr als 10 Betten sowie Gaststätten, Tanzlokale, Vergnügungsstätten, Theater, Kinos und Versammlungsstätten, jeweils mit einem Fassungsraum von mehr als 50 Personen, usw. ...

## 8 PYROTECHNIK

### 8.1 GESETZLICHE VORGABEN DES PYROTECHNIKGESETZES 2010

#### 8.1.1 § 38 Verwendung an bestimmten Orten

(4) Pyrotechnische Gegenstände und Sätze der Kategorien F2, P1 und S1 dürfen in geschlossenen Räumen nicht verwendet werden, es sei denn

1. ihre Gebrauchsanweisung erklärt dies ausdrücklich für zulässig und
2. Gefährdungen von Leben, Gesundheit und Eigentum von Menschen oder der öffentlichen Sicherheit sowie unzumutbare Lärmbelästigungen sind ausgeschlossen.

(5) Die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände und Sätze in der Nähe von leichtentzündlichen oder explosionsgefährdeten Gegenständen, Anlagen und Orten, wie insbesondere Tankstellen, ist verboten.

#### 8.1.2 Erläuterung Pyrotechnik:

- **F2 (Kleinfreuerwerk)** ist das typische Silvesterfeuerwerk (Raketen, Batterien, Vulkane, Batteriefeuerwerk, Miniraketen, Feuerwerksraketen, Fontänen, Knallfrösche, Römische Lichter, Knallkörper, Sonnen bzw. Feuerräder) für Personen ab 16 Jahren (nur draußen),
- **P1** sind technische Pyrotechnikartikel (z.B. für Bühnen, Event) für Erwachsene ab 18
- **S1** sind pyrotechnische Sätze (z.B. Bengalpulver, Raucherzeuger) für Erwachsene ab 16, die oft auch in geschlossenen Räumen erlaubt sind, wenn die Anleitung es zuläßt.

#### Produkte für Innenräume nach Prüfung der Vorgaben in der Bedienungsanleitung und der CE-Kennzeichnung:

- **Kategorie F1:** Geringste Gefahr, geringe Lautstärke. Dazu gehören:
  - Tischfeuerwerke (z.B. Wunderkerzen, Fontänen)
  - Knallbonbons, Knatterartikel, Knallfrösche, Partyknaller
  - Bengalhölzer, Bengalfeuer, Bengalfackeln (wenn S1)
  - Traumsterne, Blitztabletten
- **Kategorie S1:** Pyrotechnische Sätze, z.B. Bengalfeuer, Rauchpulver (ab 16 Jahre, grundsätzlich erlaubt, wenn Gebrauchsanweisung nicht widerspricht).

**Aufgrund der Brände der Vergangenheit wird in Gastronomiebetrieben die Verwendung von offenem Licht und Feuer sowie die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen generell untersagt.**

Nur in Ausnahmefällen kann mit entsprechender Änderungseinreichung mit schlüssigen Einreichunterlagen und einem schlüssigen Sicherheitskonzept, welches jedenfalls nachfolgende Punkte berücksichtigen muß, eine Ausnahme erwirkt werden.

- die Brennbarkeit der Materialien (Fußboden-, Wand- und Deckenbeläge sowie Dekorationen) im Lokal,
- nur begrenzter Anwenderkreis mit entsprechender Unterweisung hinsichtlich der Pyrotechnik mit einer nachweislichen Schulung in der Handhabung sowie
- mit einer entsprechenden nachgewiesenen Eignung der Produkte für die Anwendung in Innenräumen nachweist,
- Einhaltung der in der Bedienungsanleitung angeführten Sicherheitsabstände und Sicherheitshinweise.

## 9 DEKOARATIONEN UND EINRICHTUNGSGEGENSTÄNDE INFORMATIV

### 9.1 ALLGEMEINES

Für erhöhtes Sicherheitsbedürfnis muß man das Brandverhalten der verschiedenartigen Materialien und Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens kennen. Die uns umgebenen Materialien können in anorganische und organische Werkstoffe eingeteilt werden. Anorganische Werkstoffe sind z.B. Metalle, Glas und Keramik, organische Werkstoffe sind u.a. Holz, Papier, Textilien oder Kunststoffe. Im Allgemeinen läßt sich sagen, daß anorganische Werkstoffe vorwiegend unbrennbar und organische Werkstoffe in der Regel brennbar sind.

Wegen der Vielfalt textiler Produkte und deren Anwendungsmöglichkeiten ist eine pauschale Aussage über das Brennverhalten von Textilien aus Chemiefasern und Naturfasern sowie deren Mischungen nicht möglich. Durch Textilkonstruktionen, Faserkombinationen und textile Ausrüstung kann das Brennverhalten wesentlich beeinflußt werden

#### 9.1.1 Brandrauchmengen bei freier Ausbreitung

Quelle: University of Edinburgh Prof. Rasbash

Rauch + Gase in m<sup>3</sup> beim Verbrennen von jeweils 10 kg:

Stoff	Brandrauchmenge
Schaumgummi	25.000 m <sup>3</sup>
Weich – Schaumstoff	23.000 m <sup>3</sup>
Zellulose – Papier	10.000 m <sup>3</sup>
Hartfaserplatte	8.000 m <sup>3</sup>
Birkensperrholz	8.000 m <sup>3</sup>
Spanplatte	7.500 m <sup>3</sup>
Polypropylen	7.500 m <sup>3</sup>
Linoleum	2.500 m <sup>3</sup>

Hinweis: Ein Gastronomiebetrieb mit einer Nettofläche von 400 m<sup>2</sup> und einer Raumhöhe von 3,0 m hat einen Rauminhalt von 1.200 m<sup>3</sup>!

#### 9.1.2 Pyrolysebereich von Faserstoffen [1]

Temperatur für Start des Pyrolysevorgangs

In der nachstehenden Tabelle ist ersichtlich, welcher Temperaturbereich auf die Fasern einwirken muß, damit die Pyrolyse beginnt. Erhitzt man organische Stoffe, die überwiegend aus Kohlenstoff, Wasserstoff und Stickstoff aufgebaut sind über eine spezifische Temperatur hinaus, so entstehen niedermolekulare Zersetzungspprodukte, die entweder gasförmig, fest oder flüssig sein können. Dieser Zersetzungsvorgang wird als „Pyrolyse“ bezeichnet und tritt im allgemeinen als Rauch auf.

Faserstoffe	Temperatur in °C
Baumwolle	250-270
Wolle 1	50-200
Polyester	283-306
Polyamid 6 und 6.6	310-380
Triacetat	250-310
Polyacrylnitril	250-280
Polyvinylchlorid	150-300
Polypropylen	328-410

### Thermische Kennwerte verschiedener Fasern

Faserstoffe	LOI-Wert	Schmelzpunkt (°C)	Fremdzündungstemperatur (°C)	Selbstzündungstemperatur (°C)
Polyacrylnitril (PAN)	18	215-260	225	515
Baumwolle (CO)	19	-	350	400
Polyamid (PA)	20	213	390	510
Polyester (PES)	22	250	390	510
Wolle (WO)	25	-	325	590

Daraus ist leicht ersichtlich, daß sich die Fasern in einem Bereich von 150-600°C zersetzen. Flammen haben im Vergleich dazu eine Temperatur von etwa 800°C.

Der LOI-Wert wird herangezogen, um sich eine schnelle Übersicht darüber zu schaffen, wie brennbar eine Faser ist. Dieser Wert ist ein Index, der aussagt, welchen Mindestsauerstoffbedarf eine Faserart hat, der zum Brennen bzw. Weiterbrennen benötigt wird. Daraus folgt, je geringer der LOI-Wert ist, um so weniger Sauerstoff braucht die Faser, um so leichter brennt die Faser. Je höher der Wert ist, desto mehr Sauerstoff wird benötigt, die Faser brennt schwerer.

Fasern zeigen unter Hitzeinwirkung sehr unterschiedliche Verhalten, sie lassen sich in drei Gruppen einteilen:

1. leicht entflammbare Faserstoffe z.B. CO, Bastfasern, Regeneratfasern, PAN
2. schwerer entflammbare Faserstoffe z.B. WO, Seide, PES, PA
3. unbrennbare Faserstoffe z.B. Glas, Stein, Asbest

## 9.2 BEGRIFF DEKORATION

Die für die Klassifizierung des Brandverhaltens von Bauprodukten ist die ÖNORM EN 13501-1 anzuwenden. Tatsächlich aber bezieht sich die EN 13501- 1 (frühere Norm: ÖNORM B 3800 Teil 1) ausschließlich auf Bauprodukte, nicht aber auf die Prüfung und Beurteilung des Brandverhaltens von anderen Materialien der Innenraumausstattung (wie zum Beispiel Vorhänge, Möbelstoffe oder Dekorationsmaterialien).

Für Ausstattungsmaterialien im Innenraum, wie zum Beispiel Vorhänge, Möbelstoffe oder Dekorationsmaterialien gelten andere Normen, wie zum Beispiel ÖNORM EN 13773, ÖNORM B 3825, ÖNORM B 3822 oder aber auch ÖNORM A 3800-1. Dort finden sich weiterhin zum Teil auch noch die „alten“ Bezeichnungen (Q1/2/3 oder Tr1/2/3; die Bezeichnung „B1“ kommt in dieser Norm nicht mehr vor, sondern nur mehr der Begriff „schwerbrennbar“), was in der Praxis immer wieder für Verwirrung sorgt.

Unter den Begriff Dekorationen fallen:

- Veranstaltungsmöblierungen wie z.B. Sitzgelegenheiten, Messestände, Pulte
- Stoffbespannungen
- Teppiche
- Rollups
- Pinnwände, Leinwände
- Tischwäsche, u.ä.

Für schwer entflammbare Dekorationen werden spezielle B1-zertifizierte Materialien wie Molton, Satin, Tüll, Kunststoffe (PVC, Polycarbonat) oder speziell imprägnierte Stoffe, Pappen und Holz verwendet, die bei

Hitzeeinwirkung nicht tropfen, abplatzen oder selbständig weiterbrennen; wichtig sind die Kennzeichnung und die Einhaltung von Sicherheitsabständen, besonders in öffentlichen Räumen. Zu unterscheiden sind permanent schwer entflammbare Stoffe, die trotz Nässe und Waschen den Schutz nicht verlieren, und Stoffe, die durch eine Imprägnierung die schwer entflammbare Qualität erreichen. Hier ist eine Nachimprägnierung nach dem Waschen erforderlich.

#### Materialien (Beispiele)

- Textilien: Molton, Tüll, Satin, Samt, spezielle Bühnenstoffe (oft B1-zertifiziert).
- Kunststoffe: Hart-PVC (PVC-Glas), Polycarbonat (bis 6mm Dicke), PETG.
- Pflanzliches/Natürliches: Frische Pflanzen (solange frisch), imprägniertes Schilf, Holz (Massivholz  $\geq 10$  mm).
- Spezialprodukte: Kunstpflanzen, Kunstblumen, Konfetti, Theaterlaub, Theaterschnee, die bereits schwer entflambar sind.

Es gibt keine generelle Norm, welche allgemein für Innenraumausstattungsmaterialien gültig ist.

#### 9.2.1 Innenraum-Ausstattungsmaterialien

In nachfolgender Tabelle ist der aktuelle Stand der in Österreich geltenden Klassifizierungs-(Prüf-)Normen zum Nachweis des Brand-, Qualm- und Tropfverhaltens für die einzelnen Materialien der Innenraumausstattung zusammengefaßt:

Die ÖNORM EN 13501-1 bezieht sich ausschließlich auf Bauprodukte (darunter sind alle Produkte zu verstehen, die dauerhaft in Bauwerke des Hoch- und Tiefbaus eingebaut werden wie z.B. Boden-, Wand- und Deckenbeläge). Sie bezieht sich nicht auf die Prüfung und Beurteilung des Brandverhaltens von anderen Innenraumausstattungen wie z.B. Vorhänge, Möbelstoffe.

Innenraumausstattungsmaterialien	Brandverhalten	Qualmverhalten	Tropfverhalten
Bauprodukte <sup>1)</sup>	EN 13501-1	EN 13501-1	EN 13501-1 <sup>2)</sup>
Vorhänge und vorhangähnliche Produkte	EN 13773	ÖNORM A 3800-1	EN 13772
Möbelstoffe	ÖNORM B 3825	ÖNORM A 3800-1	nicht zutreffend
Dekorationsmaterialien	ÖNORM B 3822	ÖNORM A 3800-1	ÖNORM B 3822
Andere Materialien	ÖNORM A 3800-1 <sup>3)</sup>	ÖNORM A 3800-1	ÖNORM A 3800-1 <sup>3)</sup>

Quelle: ÖTI – Institut für Ökologie, Technik und Innovation GmbH, [www.oeti.biz](http://www.oeti.biz)

1) darunter fallen auch alle Boden- Wand- und Deckenbeläge

2) nichtzutreffend für Bodenbeläge

3) ausgenommen Bauprodukte und Produkttypen, für welche es spezielle Normen zur Prüfung des Brandverhaltens gibt

#### 9.2.2 Klassifizierung von Bodenbelägen nach ÖNORM EN 13501-1

Nach ÖNORM EN 13501-1 und nach alter ÖNORM B 3810

EN 13501-1	Anforderungen aus landesgesetzlichen Bestimmungen	
A1 <sub>fl</sub>	nicht brennbar, schwach qualmend	A
A2 <sub>fl</sub> -s1		
B <sub>fl</sub> -s1	schwer brennbar, schwach qualmend	B1
C <sub>fl</sub> -s1		
D <sub>fl</sub> -s1	normal brennbar, schwach qualmend	
A2 <sub>fl</sub> -s2		
B2 <sub>fl</sub> -s2		
C2 <sub>fl</sub> -s2	normal brennbar	B2
D2 <sub>fl</sub> -s2		
E2		
F2	leicht brennbar	B3

Quelle: ÖTI – Institut für Ökologie, Technik und Innovation GmbH, [www.oeti.biz](http://www.oeti.biz)

### 9.2.3 ÖNORM EN 13773 – Klassifizierungsschema von Textilien – Vorhänge und Gardinen – Brennverhalten

ÖNORM B 3820	Einstufung gemäß ÖNORM EN 13773
Brennbarkeitsklasse B1 schwer brennbar	Klasse 1 Klasse 2
Brennbarkeitsklasse B2 normal brennbar	Klasse 3 Klasse 4
Brennbarkeitsklasse B3 leicht brennbar	Klasse 5

Quelle: ÖTI – Institut für Ökologie, Technik und Innovation GmbH, [www.oeti.biz](http://www.oeti.biz)

### 9.3 NACHWEISPFlicht PRÜFZEUGNIS

Jede Brandlast, die in einen Raum eingebracht wird, erhöht im Brandfall die Gefahr der Verqualmung der Räume für die Menschen erheblich, deshalb müssen Materialien und Baustoffe entsprechend der gültigen Normen klassifiziert sein.

Generell müssen Dekorationen standsicher aufgestellt sein und gegen Umfallen gesichert werden. In Fluchtwegen dürfen keine Dekorationen aufgestellt oder befestigt werden.

Es dürfen nur Ausstattungsmaterialien und Dekorationsmaterialien verwendet werden, die eine entsprechende Prüfung verfügen oder mit geeigneten Mitteln die erforderliche Qualifikation erreichen (z.B. Brandschutz-Imprägnieren).

Die Prüfzeugnisse (=Verwendbarkeitsnachweis) der Materialien und Bauprodukte, welche den Normen in der Tabelle entsprechen, **müssen zum Zeitpunkt des Einbaus bzw. der Bauausführung gültig sein**. Die Verlängerung

eines Prüfzeugnisses ist von Bedeutung, wenn der Einbau bzw. Bau-/Ausführung nach Ablauf des vorhergegangenen Prüfzeugnisses erfolgt.

Prüfberichte müssen folgende Voraussetzungen erfüllen bzw. Daten unbedingt enthalten:

1. Das Zeugnis ist von einer akkreditierten Prüfstelle ausgestellt
2. Gültiges Ausstellungsdatum bzw. aktuelle Geltungsdauer nach den ÖNORMen
3. Klassifizierung
4. Umfang des Zeugnisses, welches folgende Angaben beinhaltet:

- Beschreibung des Prüfgegenstandes
- Antragsteller bzw. Auftraggeber
- Prüfungsgrundlagen
- Beschreibung der Versuchsdurchführung
- Beurteilung
- Klassifizierung

Die Bauausführung muß mit den im Prüfzeugnis beschriebenen Aufbau- und Einbaurichtlinien bzw. Bedienungsanleitung und den baulichen Anforderungen übereinstimmen und es muß eine bestimmungsgemäße Verwendung vorliegen (z.B. Teppich als Wanddekoration).

Alle Ausstattungsmaterialien, welche Imprägniermittel enthalten oder imprägniert werden müssen, sind nur zulässig, wenn das Ausstattungsmaterial für das Imprägniermittel geeignet ist und aus dem Prüfzeugnis entnommen werden kann. Die Ausstattungsmaterialien müssen wiederkehrend entsprechend den Vorgaben laut Prüfzeugnis nachweislich (dokumentiert) behandelt werden.

Ihre

**Abteilung Katastrophenschutz und Feuerwehr**  
Feuerpolizei und Vorbeugender Brandschutz



**Stadt Graz**  
Keplerstraße 25, 8020 Graz  
[brandschutz@stadt.graz.at](mailto:brandschutz@stadt.graz.at)